

PROMEA Familienausgleichskasse
Baslerstrasse 60, 8048 Zürich
www.promea.ch

PROMEA Familienausgleichskasse

Reglement

gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Artikel 1	Unterstellte Arbeitgebende und Selbständigerwerbende (Art. 4 FAK-Statuten)	3
Artikel 2	Beitragswesen (Art. 23 FAK-Statuten).....	3
Artikel 3	Familienzulagen (Art. 24 FAK-Statuten)	3
Artikel 4	Geburtszulagen (Art. 25 FAK-Statuten).....	5
Artikel 5	Geltendmachung.....	5
Artikel 6	Auszahlung der Familienzulagen.....	6
Artikel 7	Leistungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (Art. 25 und 26 FAK-Statuten).....	6
Artikel 8	Ergänzungentschädigungskasse zur EO (MEK) (Art. 27 FAK-Statuten)	6
Artikel 9	Abrechnungs- und Mahnwesen, Arbeitgeberkontrollen (Art. 32 FAK-Statuten).....	7
Artikel 10	Verzugs- und Vergütungszinsen	7
Artikel 11	Verjährung von Beitragsforderungen (Art. 33 FAK-Statuten).....	7
Artikel 12	Einsprachen / Beschwerden (Art. 34 FAK-Statuten).....	7
Artikel 13	Verwaltungskosten (Art. 30 FAK-Statuten)	8
Artikel 14	Inkraftsetzung.....	8

Reglement PROMEA Familienausgleichskasse

In der Nachfolge bezieht sich die männliche Form auf beide Geschlechter. Gestützt auf Art. 16 Ziff. 2.17 der Statuten der PROMEA Familienausgleichskasse (im Folgenden Familienausgleichskasse genannt) erlässt der Kassenvorstand folgendes Reglement:

Artikel 1 Unterstellte Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende (Art. 4 FAK-Statuten)

1.1 Familienzulagenordnung

Der Familienzulagenordnung ist grundsätzlich jeder Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende der Familienausgleichskasse unterstellt, welcher dauernd oder vorübergehend Arbeitnehmende beschäftigt oder als Selbstständigerwerbender angeschlossen ist. Als Arbeitnehmende, für die eine Beitragspflicht gegenüber der Familienausgleichskasse besteht, gelten jene, die bei der PROMEA Ausgleichskasse als Arbeitnehmende zu deklarieren sind, gleichgültig ob ledig, verheiratet bzw. in eingetragener Partnerschaft lebend, getrennt oder geschieden, Schweizer oder Ausländer (auch Grenzgänger).

1.2 Militärentschädigungskasse (MEK) (Art. 3 Ziff. 3 FAK-Statuten)

Der Militärentschädigungskasse (MEK) gehören grundsätzlich alle Arbeitgebenden an, deren Gründerverband oder einzelne Regional- resp. Kantonalverbände und Sektionen sich der MEK angeschlossen haben. Ausgenommen davon sind diejenigen Arbeitgebenden, deren Gesuch über die Befreiung von Leistungen gemäss Gesamtarbeitsverträgen aufgrund von Art. 28 der FAK-Statuten vom Kassenvorstand genehmigt worden ist.

1.3 Weitere Zusatzleistungen (Art. 3 Ziff. 4 FAK-Statuten)

Bezugsberechtigt für die weiteren Zusatzleistungen wie Absenzenentschädigungen, freiwillige Geburtszulagen und Lohnnachgenuss bei Tod, sind alle Arbeitgebenden derjenigen Gründerverbände, welche diese Leistungen versichert haben. Befreiungen richten sich nach Art. 28 FAK-Statuten.

Artikel 2 Beitragswesen (Art. 23 FAK-Statuten)

2.1 Beiträge

Arbeitgebende sowie Selbstständigerwerbende entrichten die Beiträge in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

2.2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig in der Familienausgleichskasse sind die Arbeitgebenden sowie Selbstständigerwerbenden.

2.3 Inkasso

Die Beiträge werden durch die PROMEA Ausgleichskasse erhoben. Während des Jahres erhalten die Mitglieder von der Kasse Akontoabrechnungen. Die Jahresabrechnung über die FAK-Beiträge für das abgelaufene Jahr erfolgt nach Eingang der Abrechnungsformulare. Differenzbeträge für Kinderzulagen aufgrund der jährlichen Familienzulagen-Bescheinigung werden auf der nächsten Monats-/Quartalsabrechnung verrechnet.

Artikel 3 Familienzulagen (Art. 24 FAK-Statuten)

3.1 Bezugsberechtigte Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende

Zum Bezug von Familienzulagen sind alle in der Schweiz wohnhaften oder tätigen Arbeitnehmenden (also auch Ausländer) berechtigt, die bei einem beitragspflichtigen Arbeitgebenden beschäftigt sind, Selbstständigerwerbende sowie Nichterwerbstätige, und die Kinder in ihrer Obhut haben und/oder für deren Unterhalt ganz oder überwiegend aufkommen. Dies, sofern sie nicht anderweitig Anspruch auf Familienzulagen haben, wie z. B. aufgrund der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie der Abkommen mit der EFTA.

3.2 Anspruchsberechtigte Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigt sind:

- a. Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht;
- b. Stiefkinder;
- c. Pflegekinder;
- d. Geschwister und Enkelkinder der beziehberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Masse aufkommt.

3.3 Beginn und Ende des Anspruchs

Die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden und Selbstständigerwerbende, haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

3.4 Anspruchskonkurrenz (Art. 7 FamZG)

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidg. oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person;
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte;
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte;
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist;
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;
- f. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

3.5 Krankheit / Unfall (Art. 13 FamZG)

Ist der Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung für den laufenden und drei weitere Monate ausgerichtet.

3.6 Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen

Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen gelten als Lohnersatz. Somit können während dem Bezug von Mutter- und Vaterschaftsentschädigungen Familienzulagen bezogen werden.

3.7 Todesfall des Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden (Art. 13 FamZG)

Im Todesfall wird die Zulage für den Todesmonat und drei weitere Monate ausgerichtet.

3.8 Lohnanspruch

Lohn ist, was der Arbeitgebende selbst dem Arbeitnehmenden für dessen Arbeit bezahlt, nicht aber ein zulasten eines Dritten gehender Lohnersatz.

3.9 Berechnung der Familienzulagen

Die monatliche volle Familienzulage wird nur dann gewährt, wenn die anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden während des ganzen Monats gearbeitet haben. Bei Ein- resp. Austritt während des Monats besteht Anspruch für jeden Kalendertag des Monats.

Im Monat des Beginns und im Monat der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit werden die vollen Familienzulagen ausgerichtet. Endet oder beginnt jedoch ein Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats und wird anschliessend bzw. vorher eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gibt es – analog zur Regelung bei

Wechsel des Arbeitgebers im Laufe eines Monats – auch für den Selbstständigerwerbenden tageweise Familienzulagen, und zwar für die Tage, für die keine Familienzulagen für Arbeitnehmende ausgerichtet wurden.

3.10 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende

Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

3.11 Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende, deren Kinder im Ausland wohnen

Bei Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden, deren Kinder im Ausland wohnen, ist für die Anspruchsbe rechtigung auf Zulagen Art. 4 des FamZG massgebend.

3.12 Nachzahlung nicht bezogener Familienzulagen

Wer Familienzulagen nicht bezogen hat, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs begrenzt.

3.13 Rückforderung zu Unrecht bezogener Familienzulagen

Wer eine Familienzulage bezogen hat, auf die ihm ein Anspruch überhaupt nicht zustand, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten. Arbeitgebende, die Familienzulagen ausgerichtet haben, auf die kein Anspruch bestand, haben diese der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Familienausgleichskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Diese Rückerstattung kann erlassen werden, wenn der Bezüger gutgläubig war und die Rückerstattung bei seinen finanziellen Verhältnissen für ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

3.14 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die interkantonale Differenzzahlung bleibt vorbehalten.

Artikel 4 Geburtszulagen (Art. 25 FAK-Statuten)

Für jedes Kind wird bei Geburt oder Adoption eine Geburtszulage ausgerichtet, sofern der Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende einem Gründerverband angehört, welcher bei der Familienausgleichskasse für diese Leistungsart versichert ist und keine Befreiung aufgrund von Art. 28 FAK-Statuten erfolgt ist. Die Geburtszulage wird auf der nächsten Akontoabrechnung gutgeschrieben.

Sofern die kantonalen Regelungen die Ausrichtung einer Geburtszulage vorsehen, wird nur die gesetzliche Geburtszulage ausgerichtet.

Artikel 5 Geltendmachung

5.1 Anmeldung und Unterlagen

Der Arbeitnehmende, der Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat eine «Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende» vom Arbeitgebenden zu beziehen und auszufüllen. Nach Prüfung derselben durch den Arbeitgebenden ist sie, von beiden unterzeichnet, der Familienausgleichskasse einzureichen.

Der Selbstständigerwerbende, der Anspruch auf Familienzulagen erhebt, hat ebenfalls eine «Anmeldung Familienzulagen» auszufüllen.

Werden für über sechzehnjährige Kinder Zulagen geltend gemacht, so ist der Lehrvertrag oder der Studienausweis (mit dem Beginn und dem Ende der Ausbildung) und für Erwerbsunfähige ein Arztzeugnis beizulegen. Bei geschiedenen, ledigen oder getrenntlebenden Arbeitnehmenden sind die auf der Anmeldung aufgeführten Unterlagen beizulegen.

5.2 Auskunfts- und Meldepflicht

Änderungen der persönlichen Verhältnisse der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden seit der Anmeldung, die den Anspruch auf Zulagen beeinflussen, wie z. B. Aufnahme der Erwerbstätigkeit des anderen Elternteiles, Geburt oder Tod eines Kindes, Beginn und Ende der Ausbildung, Scheidung, Krankheit, Unfall oder Tod, sind der Familienausgleichskasse umgehend zu melden. Die Familienausgleichskasse stellt einen entsprechenden Entscheid über die Höhe und die Dauer der Familienzulagenberechtigung zu.

Artikel 6 Auszahlung der Familienzulagen

Die Auszahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgebenden an den Arbeitnehmenden erfolgt mit der Lohnauszahlung. Die Zulagen sind vom Lohn gesondert auszuweisen und es dürfen davon keinerlei Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Die Familienzulagen werden den Selbstständigerwerbenden durch die Familienausgleichskasse direkt dem Abrechnungskonto gutgeschrieben.

Artikel 7 Leistungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag (Art. 25 und 26 FAK-Statuten)

Anspruch auf die in Art. 7 Ziff. 1 bis 2 dieses Reglements aufgeführten Leistungen haben Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende von Gründerverbänden oder einzelnen Regional- resp. Kantonalverbänden und Sektionen, welche sich für diese Leistungsarten bei der Familienausgleichskasse versichert haben.

7.1 Absenzenentschädigungen (Art. 25 FAK-Statuten)

Die von den Arbeitgebenden an ihre Arbeitnehmenden gemäss Gesamtarbeitsvertrag ausgerichteten Absenzenentschädigungen werden durch die Familienausgleichskasse bei der Jahresendabrechnung zurückvergütet. Die Arbeitgebenden haben, zusammen mit der Lohnbescheinigung, eine Aufstellung sowie allenfalls Beweisstücke einzureichen.

7.2 Lohnnachgenuss im Todesfall (Art. 26 FAK-Statuten)

Für die Rückvergütung des Lohnnachgenusses im Todesfall muss der Familienausgleichskasse ein Gesuch zusammen mit dem Todesschein, der Angabe der Dienstjahre, des letzten Monatslohnes (inkl. Anteil am 13. Monatslohn) und des Zivilstandes des Verstorbenen eingereicht werden. Die Familienausgleichskasse fällt darauf einen Entscheid, teilt diesen dem Arbeitgebenden schriftlich mit und schreibt den Betrag auf der nächsten Kontoadrechnung gut.

7.3 Maximal-Entschädigungen

Die Entschädigungen gemäss Art. 7 Ziff. 1 und 2 dieses Reglements sind auf das Maximum des bei der Suva versicherten Lohnes begrenzt.

Artikel 8 Ergänzungentschädigungskasse zur EO (MEK) (Art. 27 FAK-Statuten)

8.1 Höhe der Leistungen

Die Familienausgleichskasse vergütet den Arbeitgebenden, welche der MEK angeschlossen sind, für anspruchsberechtigte Arbeitnehmende die Differenz zwischen den Leistungen der gesetzlichen Erwerbsersatzordnung (EO) und den Entschädigungen gemäss Gesamtarbeitsvertrag, in jedem Fall aber nur bis zum Maximum des bei der Suva versicherten Lohnes. Gleichzeitig vergütet sie den Beitrag der Arbeitgebenden an die AHV/IV/EO und ALV.

8.2 Geltendmachung des Anspruchs

Ein Anspruch kann nur geltend gemacht werden, sofern eine EO-Anmeldung/Anmeldung für eine Vaterschaftentschädigung vorliegt und der Arbeitnehmende noch im Betrieb tätig ist. Für Rekruten, die nicht in einem Lehrverhältnis stehen, besteht der Anspruch nur, wenn sie vor und nach der Dienstleistung zusammen zwölf Monate beim angeschlossenen Arbeitgebenden angestellt sind. Die Arbeitgebenden haben, ausser der korrekt ausgefüllten EO-Anmeldung, keinerlei weitere Formulare auszufüllen. Arbeitgebende, die nicht der PROMEA Ausgleichskasse angeschlossen sind, müssen eine Kopie der ausgefüllten EO-Anmeldung/Anmeldung für eine Vaterschaftentschädigung einreichen.

8.3 Berechnung der Entschädigung

Die Berechnung der MEK-Entschädigung erfolgt wie bei der EO, d. h. bei Arbeitnehmenden im Monatslohn wird das massgebende durchschnittliche Tageseinkommen ermittelt, indem der im letzten Kalendermonat vor Anspruchsbeginn erzielte Monatslohn durch dreissig geteilt wird. Lohnbestandteile, die regelmässig einmal im Jahr oder in mehrmonatigen Abständen zur Auszahlung gelangen, wie namentlich Provisionen und Gratifikationen, sind, wenn sie für oder während des letzten Geschäftsjahres vor dem Einrücken der Dienstleistenden ausbezahlt wurden, anteilmässig zum Monatslohn hinzuzuzählen. Bei Arbeitnehmenden im Stundenlohn wird der durchschnittliche Tagesverdienst berechnet, indem die Anzahl Wochenstunden mit dem Stundenlohn multipliziert und durch sieben Tage dividiert wird. Für Lernende, die unmittelbar nach Beendigung der Lehre die Rekrutenschule besuchen und danach wieder in den Betrieb zurückkehren, ist jener Lohn massgebend, der für die Zeit nach der Rekrutenschule vereinbart wurde. Kehrt der Lernende dagegen nicht mehr in den Lehrbetrieb zurück, so ist der Vertragsmindestlohn gemäss Gesamtarbeitsvertrag massgebend. Bei Lernenden, die während der Lehrzeit die Rekrutenschule absolvieren, wird die Entschädigung nach dem Lohn der Lernenden berechnet. Die entschädigungsberechtigten Tage entsprechen den Soldtagen. Die MEK-Entschädigung ist AHV/IV/EO/ALV- und Suva-pflichtig.

8.4 Durchdienende

Durchdienende erhalten während dreihundert Tagen 80 % des Lohnes, sofern der Arbeitnehmende nach dem Dienst noch mindestens sechs Monate beim bisherigen Arbeitgebenden angestellt bleibt. Aus der EO-Anmeldung ist nicht ersichtlich, ob es sich um eine normale RS oder um eine RS als Durchdienende handelt. Es ist deshalb wichtig, dass auf der EO-Anmeldung vermerkt wird, ob es sich um einen Durchdienenden handelt.

Durchdienende, deren Arbeitsverhältnis vor der Dienstleistung erloschen ist und deshalb nicht mehr in den Betrieb zurückkehren, erhalten während der Zeit der RS (allgemeine Grundausbildung) 50 % des Lohnes und anschliessend die Erwerbsausfallentschädigung.

Artikel 9 Abrechnungs- und Mahnwesen, Arbeitgeberkontrollen (Art. 32 FAK-Statuten)

Das Abrechnungs- und Mahnwesen sowie die Arbeitgeberkontrollen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des AHV-Gesetzes sowie des ATSG. Die Arbeitgeberkontrollen werden zusammen mit denjenigen für die AHV durchgeführt.

Artikel 10 Verzugs- und Vergütungszinsen

Verzugs- oder Vergütungszinsen sind nach Massgabe der für die AHV und das ATSG geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschuldet. Verspätete Anmeldungen zum Bezug von Zulagen und Entschädigungen geben keinen Anspruch auf Vergütungszinsen.

Artikel 11 Verjährung von Beitragsforderungen (Art. 33 FAK-Statuten)

Der Anspruch auf Beitragsforderungen erlischt nach fünf Jahren.

Artikel 12 Einsprachen / Beschwerden (Art. 34 FAK-Statuten)

12.1 Familienzulagen

Aufgrund der Zulagenentscheide können die Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gegen Verfügungen der Familienausgleichskasse kann innerhalb dreissig Tagen seit Zustellung bei der Familienausgleichskasse Einsprache erhoben werden.

12.2 Militärentschädigungskasse

Bei Streitigkeiten über die Anwendungen der Bestimmungen über die MEK kann bei der Familienausgleichskasse Einsprache erhoben werden. Gegen deren Entscheide kann innerhalb von dreissig Tagen an den Kassenvorstand rekuriert werden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 13 Verwaltungskosten (Art. 30 FAK-Statuten)

Die Familienausgleichskasse erhebt keine Verwaltungskosten; sie sind in den Beiträgen gemäss Art. 2 dieses Reglements enthalten.

Artikel 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Kassenvorstand im September 2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt das frühere Reglement vom 06.04.2021, gültig ab 01.01.2021.

PROMEA Familienausgleichskasse

Hannes Vifian
Präsident

Nathalie Georges
Vizepräsidentin

Verzeichnis der Abkürzungen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes
EO	Erwerbsersatzordnung
FAK	Familienausgleichskasse
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
IV	Invalidenversicherung
LGAV	Landes-Gesamt-Arbeitsvertrag
MEK	Militärentschädigungskasse
OR	Obligationenrecht
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
ZGB	Zivilgesetzbuch
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen